



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Zivilschutz
Recht
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2013 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG; SR 520.3) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot für eine Stellungnahme an und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Neukonzeption der Gesetzesgrundlage, insbesondere weil dadurch auch wirksame Präventions- und Schadensbewältigungsmassnahmen im Zusammenhang mit natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen in Friedenszeiten einbezogen werden. Das revidierte Gesetz trägt den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten im Bereich des Kulturgüterschutzes in geeigneter Weise Rechnung.

Der Bund überträgt den Kantonen mit der vorliegenden Totalrevision weitreichende neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten, insbesondere im Bereich des Schutzes von Kulturgütern bei Katastrophen und in Notlagen. Dies gilt aber auch bei bewaffneten Konflikten, wo der

Bund die geeigneten Schutzmassnahmen zumindest präziser festlegt, ohne die Kantone bei der Aufgabenerfüllung auf substantielle Art und Weise zu unterstützen (z. B. über Finanzhilfen an die von den Kantonen zu erbringenden Schutzmassnahmen).

Wir wenden uns deshalb entschieden gegen die geplante Streichung des Artikels 24 i. V. m. Artikel 23 KGSG. Durch die Streichung der Bundesbeiträge könnte die langfristige Datensicherung der wichtigsten Kulturgüter gefährdet werden. Die Kulturgüterschutzarbeit gründet letztendlich in einer sorgfältigen Verbundsaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie privater Institutionen. Des Weiteren wird die Sicherheitsdokumentation insbesondere in den Artikeln 3 und 5 des zweiten Protokolls im Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten hervorgehoben. Der Kanton Uri empfindet aus diesen Gründen, dass die Streichung des Beitrags für die kantonalen Institutionen einen zu grossen Verlust für den Kulturgüterschutz bedeutet.

Der Kanton Uri lehnt weiter die Streichung bzw. Kürzung von Artikeln mit kantonaler Relevanz ab. Beispielsweise wurden die Artikel 10 und 11 (Sicherstellungsdokumente, Sicherheitskopien) im Artikel 5 Absatz 3 des revidierten Gesetzes zusammengefasst. Zudem fehlen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 14 mit kantonaler Relevanz im Gesetzesentwurf.

Der Kanton Uri beantragt deshalb, die Artikel 10 und 11 i. V. m. den Artikeln 23 und 24 beizubehalten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2 Buchstabe b

Antrag: Ergänzung von Artikel 2 Buchstabe b.:
Kulturgüterschutzräume: geschützte Depotstandorte für die wichtigsten Bestände von Sammlungen und Archiven der Kulturgüter von nationaler sowie regionaler Bedeutung.

Begründung: Kulturgüterschutzräume sollen nicht nur für Kulturgüter von nationaler Bedeutung zur Verfügung stehen, sondern auch für solche von regionaler Bedeutung. Das vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geführte und vom Bundesrat genehmigte Kulturgüterschutzinventar umfasst ebenso Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 4 Bst. d.). Folglich ist die Nutzung der Kulturgüterschutzräume für Objekte beider Kategorien sinnvoll und zweckmässig.

Artikel 3 Absatz 5

Anmerkung: Für die Einteilung der Kulturgüter in die Kategorien AA, A, B und C (Art. 2 Kulturgüterschutzverordnung [KGSV; SR 520.31]) sind die hierfür notwendigen Kriterien zu definieren und aufzuführen.

Artikel 4

Antrag: Erweiterung von Artikel 4 um den Buchstaben i.:

Es unterstützt die Kantone bei der Durchführung von Weiterbildungskursen.

Begründung: Heute bildet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) nicht nur die für den Kulturgüterschutz zuständigen Kader des Zivilschutzes aus, sondern unterstützt zusätzlich die Kantone bei der Weiterbildung der Chefs Kulturgüterschutz und der Kulturgüterschutz-Spezialisten. Die Weiterbildungskurse sind sowohl für den Bund als auch für die Kantone von grosser Wichtigkeit, da dadurch die Ausbildungsstandards eingehalten werden können und die Einsatzdoktrin des Kulturgüterschutzes abgestimmt und einheitlich weitergegeben werden kann. Damit diese bisher sehr gute und wertvolle Zusammenarbeit weitergeführt werden kann, ist Artikel 4 in diesem Sinne zu ergänzen.

Artikel 5

Anmerkung: Zu Artikel 5 Absatz 3:

Wir erachten es als störend, dass die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen und fotografischen Sicherheitskopien weiterhin eine Aufgabe der Kantone darstellen soll, gleichzeitig aber – wie der Botschaft zum Gesetz (S. 15 ff.) zu entnehmen ist – die finanziellen Beiträge des Bundes an diese Arbeiten im Rahmen des Bundesgesetzes über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) gestrichen werden sollen. Der bisher ausgerichtete Bundesbeitrag von 20 Prozent an die Erstellung von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien ist unerlässlich. Der Kanton Uri ist aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage, die ausbleibenden Bundesmittel zu ersetzen. Wir beantragen daher, auf die beabsichtigte Streichung zu verzichten und den Wortlaut des bisherigen Artikels 24 KGSG wieder in die Totalrevision aufzunehmen. Wird an der Streichung der Bundesbeiträge festgehalten, so hat zwingend

ein Aufgabenverzicht und damit eine Entlastung der Kantone im entsprechenden Umfang zu erfolgen.

Antrag: Ergänzung von Artikel 5 Absatz 4:
 Sie planen Notfallmassnahmen insbesondere zum Schutz gegen Feuer, Wasser und Gebäudeeinsturz sowie gegen Gefährdungen bei Katastrophen und in Notlagen.

Begründung: Die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer und Gebäudeeinsturz ist zu eng gefasst. Insbesondere Wasser stellt eine nicht zu unterschätzende Gefährdung dar, wie Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen. Die Aufzählung von Gefährdungen darf nicht abschliessend sein. Vielmehr soll diese die Bedrohungen gemäss Artikel 1 Buchstabe a widerspiegeln.

Artikel 6 Absatz 2

Anmerkung: Wer stellt für die beschriebenen Schutzmassnahmen die Finanzierung sicher und trägt die Kosten und welche Instanz/Behörde ist verantwortlich für deren Umsetzung? Diesbezüglich wäre eine Konkretisierung hilfreich.

Artikel 10

Anmerkung: Zu Absatz 2:
 Die Anordnung mit dem dreifach wiederholten Schild für unter Sonderchutz stehende Kulturgüter ist unseres Erachtens nicht hinreichend definiert. Eine grafische Darstellung wäre sehr hilfreich.

Anmerkung: Zu Absatz 3:
 Die Formulierung, wonach unter verstärktem Schutz stehende Kulturgüter mit mindestens einem Schild gekennzeichnet werden, ist unklar. Die zulässige Anzahl Schilder ist nicht definiert und somit offen. Auch in diesem Fall wäre eine konkrete Darstellung der Anordnung der Schilder zweckmässig.

Artikel 11 Absatz 2

Anmerkung: Mit der Befugnis der Kantone, die auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten mit dem Schild zu kennzeichnen, besteht die Gefahr des Wildwuchses in der Schweiz. Obwohl wir die Kennzeichnung der Objekte bereits in Friedenszeiten – wie in den Nachbarländern üblich – grundsätzlich begrüßen, sind hierfür Ausführungsbestimmungen zwingend notwendig.

Artikel 15 Absatz 1

Anmerkung: Verschiedene Organisationen und Vereinigungen wie zum Beispiel die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS) oder das International Committee of the Blue Shield (ICBS) verwenden das Schild-Signet für ihre Bedürfnisse auf Publikationen und Korrespondenzen. Die rechtmässige Verwendung des Kennzeichens für nicht kommerzielle Zwecke im Bereich Kulturgüterschutz ist im Erlass nicht aufgeführt. Eine Ergänzung von Artikel 15 erscheint uns prüfenswert.

Sehr geehrter Damen und Herren, wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge und Vorschläge berücksichtigen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 18. Juni 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli